

B. Unterstützung für alleinstehende Werk­tätige bei  
Pflege erkrankter Kinder

§ 42

(1) Alleinstehende Werk­tätige, die gemäß § 128 Absätzen 2 und 3 des Gesetzbuches der Arbeit zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer von 2 Arbeitstagen von der Arbeit freigestellt werden, erhalten von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für diese Zeit (neben der betrieblichen Lohnausgleichszahlung) eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes. Diese Unterstützung wird unabhängig von den Zahlungen nach Abs. 2 erneut gewährt, wenn die Pflege wegen wiederholter Erkrankung des Kindes notwendig ist.

(2) An alleinstehende Werk­tätige, die länger von der Arbeit fernbleiben, zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 1 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wodien im Kalenderjahr, wenn die Pflege des erkrankten Kindes durch andere Bürger nicht möglich ist.

(3) Durch ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich, Krankenhausbehandlung jedoch nicht notwendig oder nicht möglich ist.

(4) Die Unterstützung nach den Absätzen 1 und 2 wird bei Pflege erkrankter Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährt. Die Unterstützungszahlungen werden nicht auf die Dauer der Zahlung von Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit angerechnet.

(5) Die Berechnung der in Höhe des Krankengeldes zu zahlenden Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder erfolgt wie die Berechnung des Krankengeldes nach den §§ 36 bis 41.

C. Schwangerschafts- und Wochengeld

§ 43

(1) Werk­tätige Frauen, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 5 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 6 Wochen nach der Entbindung.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen verlängert sich der Wochenurlaub um 2 Wochen.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung wird der Wochenurlaub um den nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaub verlängert. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

§ 44

(1) Während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zahlt die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnitts Verdienstes.

(2) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist auf der Grundlage des Nettoverdienstes zu errechnen, der sich aus dem lohnsteuerpflichtigen Bruttoverdienst des Berechnungszeitraumes durch Abzug der Lohnsteuer und des SV-Beitragsanteils der werktätigen Frau ergibt

§ 45

Die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 36 bis 41 unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a) Bei Veränderungen der Lohnsteuerklasse, die vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs eintreten, ist der Nettoverdienst nach der Lohnsteuerklasse zu berechnen, die unmittelbar vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs angewandt wurde. Das gleiche gilt bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Steuerermäßigungen und Steuerfreibeträgen sowie bei Wegfall des SV-Beitragsanteils der werktätigen Frauen bei Bezug einer Invalidenrente. Bei werktätigen Frauen mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche Durchschnittsverdienst, soweit er nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern ist, auf der Grundlage der Tageslohnsteuertabelle umzurechnen. Bei werktätigen Frauen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der monatliche Durchschnittsverdienst, soweit er nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern ist, auf der Grundlage der Monatslohnsteuertabelle umzurechnen.
- b) Für werktätige Frauen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der Tagesbetrag des Schwangerschafts- und Wochengeldes für Monate mit 24, 25, 26 und 27 Arbeitstagen aus der in der Anlage 3 aufgeführten Tabelle, Spalte 5, abzulesen, nachdem der monatliche Nettodurchschnittsverdienst errechnet worden ist.

D. Bestattungsbeihilfe

§ 46

(1) Bei Werk­tätigen mit Stunden- bzw. Stücklohn \*st der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst, bei Werk­tätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst die Grundlage für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe. Die Berechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 36 bis 41.

(2) Beim Tode eines Werk­tätigen oder eines Familienangehörigen sowie bei Totgeburten wird die Bestattungsbeihilfe nach Anlage 4 gezahlt. Kann ein täglicher bzw. monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst nicht ermittelt werden, so sind die in der Tabelle genannten Mindestbeträge zu zahlen.

(3) Hatte der verstorbene Familienangehörige eines Werk­tätigen bis zum Tode einen eigenen Leistungsanspruch als Werk­tätiger, so ist an Stelle der beim Tod eines Werk­tätigen zu zahlenden Bestattungsbeihilfe die beim Tod eines Familienangehörigen zustehende Bestattungsbeihilfe zu zahlen, wenn sie höher ist als die Bestattungsbeihilfe aus dem eigenen Leistungsanspruch.

(4) Ist ein Werk­tätiger o#der Familienangehöriger in einem Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung verstorben, so ist von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB ein Zuschuß zu den Überführungskosten zu gewähren, wenn die Fahr- bzw. Transportkosten bei der Einweisung in das Krankenhaus oder die Kureinrichtung von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übernommen worden sind.